

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Größtenheft: Tagesblatt Riesa.  
Gesamt Nr. 22.

**Amtsblatt**

Verlagsnummer: 2077  
Stolze Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 141.

Donnerstag, 20. Juni 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger von Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gemäße für den Erchein an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Ellen) 25 Pf., Ortspreis 30 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Karte. Bevollmächtigt erklärt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verzehnjährige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegervereinigungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentiondruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Grotzstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Artur Hähnel, Riesa; für Anzeigenverwaltung: Wilhelm Dittich, Riesa.

Nachstehende Verordnung der Reichsbekleidungsstelle über Bezugscheinverbot für Bettwäsche und Matratzen sowie Bekleidungsverbot für Volkstückerwaren und über Abänderung der Anstalts-Verf. über baumwollene Verbandstoffe und über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnete Stelle vom 1. Dezember 1917 werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 18. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

510 III Kr. 1 A  
2787

**Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Bezugscheinverbot für Bettwäsche und Matratzen sowie Bekleidungsverbot für Volkstückerwaren.** Vom 15. Juni 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Bezugschein-Prüfungs- und Ausfertigungsstellen dürfen künftig Bezugscheine auf Bettwäsche oder für ihre Herstellung bestimmte Stoffe sowie auf Matratzen im Rahmen der Reuen Richtlinien II. Fassung für Erteilung von Bezugscheinen, insbesondere der Bekandtsliste II. Fassung vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244), nur für Kranke gegen ärztliche Bescheinigung, für Wöchnerinnen und Säuglinge gegen eine Bescheinigung des Arztes oder gegen Vorlegung einer amtlichen Geburtsbescheinigung erteilen.

Sonstige Antragsteller sind auf bezugscheinfreie Papiergarn-Erzeugnisse zu verweisen. Gewerbetreibende, die sich im Besitz von Bettwäsche oder Matratzen befinden, können ihren veräußerlichen Bestand an diesen Gegenständen der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung B für Anstaltsversorgung) melden, die die ihr gemeldeten Bezugsstellen auf Antrag den Inhabern der auf diese Gegenstände lautenden, von der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung B für Anstaltsversorgung, ausgefertigten Bezugscheine nachweisen wird.

§ 2. Die gewerbmäßige Umarbeitung von fertiger, für den Verkauf bestimmter Bettwäsche zu Gegenständen anderer Art ist verboten.

Verboden ist ferner die gewerbmäßige Bearbeitung von Web-, Wirk- und Strickwaren zur Herstellung von Volkstückerwaren, insbesondere von Matratzen.

Die auf Veranlassung der Reichsbekleidungsstelle, der Kreisverwaltungen oder der Marineverwaltung erfolgende Bearbeitung wird hierdurch nicht berührt.

§ 3. Web-, Wirk- und Strickwaren, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne oder bezugscheinfreie Stoffe verwendet werden, werden von der Bestimmung des § 2 nicht betroffen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 werden auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Juni 1918 in Kraft.  
Berlin, den 15. Juni 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Stadtrat Dr. Temper.

Stellvertreter des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung.

**Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 12. Januar 1918 zu den Bekanntmachungen über baumwollene Verbandstoffe und über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnete Stelle vom 1. Dezember 1917.** Vom 14. Juni 1918.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Verteilungsstelle für baumwollene Verbandstoffe wird zu einem Verteilungsansatz der Reichsbekleidungsstelle für baumwollene Verbandstoffe erweitert. Den

Vorsitz führt der Leiter der Abteilung B für Anstaltsversorgung der Reichsbekleidungsstelle. Der Ausschuss besteht in zwei Unterabteilungen:

1. für Kosteten unter der Leitung des Direktors der Hageda (Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker),
2. für Drogenhandlungen unter Leitung des Vorsitzenden des Drogistenverbandes von 1873 G. V.

Zu den übrigen in § 2 der Ausführungsbestimmungen vom 12. Januar 1918 genannten Mitgliedern des Verteilungsausschusses tritt noch der Vorsitzende der Berliner Drogisten-Vereinigung hinzu.

Berlin, den 14. Juni 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Stadtrat Dr. Temper.

Stellvertreter des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung.

Zur tunlichst ergiebigen Gewinnung des Blutes von Schlachtvieh zu Nahrungszwecken wird mit Genehmigung des Reichskanzlers für die Dauer des Krieges hiermit nachgelassen, daß das Blut der wegen Malaria für bedingt tauglich erklärten Schweine (§ 37 unter III Bff. 2 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz), das nach § 35 Bff. 11 dieser Bestimmungen zu vernichten ist, zur Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen freigegeben wird, vorausgesetzt, daß das Blut nur in abgekochtem Zustande zum Verzehr gelangt und daß eine Weiterverbreitung des im Blute enthaltenen Rotlauf-Antikörperstoffs durch Verschütten, Weagieren usw. vor dem Abkochen des Blutes verhindert wird.

Diese Verordnung, die mit ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, ist allen für die Fleischschau verantwortlichen Tierärzten und allen nichttierärztlichen Fleischbeschauern von den Anstaltsbehörden in Abdruck oder abgeschrieben zur Kenntnisnahme und Nachachtung zuzufertigen.

Dresden, am 17. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

352 a V V  
2780

Für den Bezirk des Versicherungsamtes der Stadt Riesa ist vom Königl. Oberversicherungsamt Dresden durch Verordnung vom 12. Juni 1918 auf Grund der §§ 149 bis 151 der Reichsversicherungsordnung der Ortslohn für die Zeit vom 15. August 1918 an bis zur nächsten allgemeinen Festlegung der Ortslöhne wie folgt festgesetzt worden:

Kinder unter 14 Jahren		Versicherte unter 16 Jahren		Versicherte von 16-21 Jahren		Versicherte über 21 Jahre									
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.								
1	25	1	25	2	25	2	—	3	75	2	50	5	—	3	50

Riesa, am 20. Juni 1918.  
Versicherungsamt beim Rate der Stadt Riesa. Mh.

## Einquartierung betreffend.

Diesem Einwohner, welche die bei ihnen jetzt einquartierten Militärpersonen auch im Monat Juli 1918 im Quartier behalten wollen, werden aufgefordert, Meldungen darüber bis Dienstag, den 25. dieses Monats bei unserem Quartieramt zu erstatten.  
Der Rat der Stadt Riesa, den 20. Juni 1918.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft wird die Strafe von Höderau nach Riesa wegen Aufbruchung von Massenstahl vom 21. Juni bis 2. Juli für den Fahrverkehr gesperrt und dieser inzwischen über Hoderau verwiesen.

Das unbedingte Befahren des gesperrten Weges wird nach § 366<sup>b</sup> des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Höderau, den 20. Juni 1918. Der Gemeindevorstand.

## Derliches und Sächsiges.

Riesa, den 20. Juni 1918.

„Das Schicksal des Goldes.“ Auf dem am Freitag, den 21. dieses Monats abends 9 Uhr in der „Ebertstraße“ stattfindenden öffentlichen Schätzvortrag „Das Schicksal des Goldes“ sei nochmals eingehend hingewiesen. Von ganz besonderem Interesse dürften die Bilder von der Entstehung der von Prof. Hofaus entwickelten bekannten eisenen Denkmünze (Entwurf, Formen, Guß, Schluß) und einige Aufnahmen von abgelesenen Stellen aus dem Goldbuch der Familie Krupp sein. Jedermann ist willkommen. Der Eintritt ist frei.

Wie den Goldankaufstellen von dem Königl. Ministerium des Innern in Dresden mitgeteilt worden ist, hat Seine Majestät der König von Sachsen gerührt, die Schatzkammer über die Juwelen- und Goldankaufsstelle in Königsfelden zu übernehmen.

Vom städtischen Schlachthof. Im Monat Mai 1918 gelangten auf dem städtischen Schlachthof zu Riesa 570 Tiere zur Schlachtung und zwar 12 Pferde, 355 Rinder (davon 8 Ochsen, 15 Bullen, 156 Kühe, 181 Jungkinder), 171 Kälber, 18 Schweine, 3 Ziegen und 11 Hühner. Von auswärts wurden in den Stadtbezirk eingeführt und der vorgeschriebenen Kontrollbesichtigung unterworfen 10 Rinderkälber, 1 Kalb und 1 Schaf. Für minderwertig erklärt und im rohen Zustande auf der Freibank zum Verkauf kamen 3 Kühe, 1 Jungkuh und 1 Kalb. An einzelnen Organen wurden verworfen 105 Lungen, 11 Lebern und 24 mal familiäre Eingeweide.

Hauptversammlung. Heute Abend findet in der „Ebertstraße“ die ordentliche Hauptversammlung des Bürgervereins Riesa statt.

Ausnahmebestimmungen von der Ertragsteuer. Der Staatsminister des Kriegsernährungsamtes hat am 15. Juni dieses Jahres eine Verordnung erlassen (Reichsanzeiger 1918, Nr. 139), nach der eine Anzahl Ertragsteuermittel, und zwar Margarine, Kunstseife, Zucker, ferner Lebensmittel, die nur wegen der Verwendung von Rohstoffen sich Ertragsteuermittel sind, ferner künstliche Mineralwässer allgemein von der Besteuerungspflicht ausgenommen werden. Auch künstliche Zitronen, Erdbeeren, Himbeeren, Kirschen, Johannisbeeren und Waldmeister-Ärmonaden werden von der Besteuerungspflicht freigestellt, wenn die ihrer Herstellung verwendeten Rohstoffe von einer Ertragsteuerverwaltung bereits genehmigt sind. Das gleiche gilt

für Kuchen, Torten und Auferwecken und für zum selbständigen Verzehr bestimmte süßemäßigen Zubereitungen, wie Kaffee- und Tee-Ertragsteuermittel, Gebäck, Salate, Zwetschgen usw. Ferner ist durch diese Bekanntmachung nachgelassen, daß für Waren, die in Packungen oder Behältnissen abgegeben werden, auf denen der Preis, der Hersteller und ein entsprechender Genehmigungsbezeichnetungszeichen, Datum, Nummer angegeben ist, die durch die Ertragsteuerverwaltung vorgeschriebene Bescheinigung abgegeben werden kann. Die Händler werden aber gut tun, in diesen Fällen z. B. durch Aufbewahrung der Rechnungen dafür zu sorgen, daß sie jederzeit den Nachweis über die Bezugsquelle führen können. Schließlich ist den dringenden Wünschen des Handels entsprechend, der nicht in der Lage war, seine vor dem 1. Mai eingelaufenen Bestände bis zum 1. Juli abzusetzen, die Frist für den Verkauf dieser Waren bis zum 1. Oktober 1918 verlängert worden. Diese Ausnahme gilt nicht für Hersteller von Ertragsteuermitteln, da diese bereits seit dem 1. Mai nur genehmigte Waren verkaufen dürfen.

Edelobst-Anmeldung. Die Landesstelle für Gemüse und Obst beabsichtigt dieses Jahr, das Edelobst aus Äpfeln und Birnen aus der Obstbewirtschaftung herauszuheben, und nur dem Fruchtverband zuzuführen. Es ergeht deshalb an die Obstzüchter durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern die Aufforderung, ihr Edelobst bei der Landesstelle anzumelden. Andererseits Aufforderung ergeht nicht. Es wird auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni über die Edelobst-Anmeldung aufmerksam gemacht.

Preise für Gemüsesorten. Die Gemüsesorten-Kriegsgesellschaft hat durch Bekanntmachung vom 6. Juni 1918 die Preise für Zwiebeln aus Bilsen, Sellerie, roten Beeten, Gurken, Kerbeln, Schwarzwurzeln, Stielmöhren, Kaffeebohnen, Sträußchen und Spinat für in Potsdam festgesetzt. Die Kleinhandelspreise sind durch den Aufdruck auf den einzelnen Dosen ersichtlich.

Preisratselung. Der sogenannte Preisratselung, der sich schon vor dem Kriege breit gemacht hatte, blüht seit einiger Zeit in bedenklicher Weise wieder auf. Irrend eine, meist unbekannt Firma veröffentlicht unter hochtrabenden Versprechungen ein Preisratsel, dessen Lösung schon auf den ersten Blick jedermann in die Augen springt. Der Zweck dieser Preisratsel ist natürlich kein anderer, als die Bevölkerung in mehr oder minder unzulässiger Weise anzubeten, zumal einige solcher Firmen weiter die durch Lösung des Preisratsels

gewonnenen Reklamegelder noch die gegen Fortsetzung des Betrugs mittelstlichen Gegenstände rechtlich zu klagen und in gutem Glauben setzen. Die Bevölkerung wird daher vor diesem Preisratselung gewarnt. Es möge zweifelhaften Firmen nicht immerhin auch beschuldigte Sammler zuwenden, die in den letzten letzten Jahren besser und nützlicher angelegt werden können.

Offizierskleidung. Ähnlich wird mitgeteilt: Die Kleiderarten der Offiziere und der anderen Bediensteten, die sich selbst mit Kleidung versehen, haben für den Kauf von Web-, Wirk- und Strickwaren aus dem Handel festzulegen. Gewerbetreibende sind hiernach nicht berechtigt, Kleiderartenabläufe entgegenzunehmen, um z. B. Knochenschäfer, Taschenmesser, Handtücher, Sträußchen, Hemden, und Unterhosen darauf zu verabsorgen. Nur Taschenmesser, einchl. Reitmägen und Schutzhüte können Offiziere und sonstige Inhaber von Kleiderarten bei Schneidern, Mägenmachern und Schuhmachern bestellen. Diese fordern die Taschenmesser und das Schuhwerk auf Grund der ihnen von den Bestellern anzuhaltenden Kleiderartenabläufe bei dem für ihren Wohnort zuständigen Bekleidungsamt an, entweder in fertigen Stücken, oder, was die Regel bilden wird, in Stoffen oder Zuschnitten, um fertige Stücke abzuändern oder aus den Stoffen usw. Stücke nach Maß zu fertigen.

Die Lieferung von Schuhwaren an Herodesangehörige, die keine Kleiderarten besitzen und bürgerliche Kleidung tragen müssen, darf nur auf Grund eines Schuhbedarfscheines erfolgen, über dessen Erstellung demnachst besondere Bestimmungen durch die Reichsstelle für Schuhversorgung ergehen werden.

Renewed. Dem Telegraphisten Paul Franke, Sohn des verstorbenen Lokomotivführers Otto Franke, wurde das Eisenkreuz 2. Klasse verliehen.

Gröba. Es ist in den letzten Tagen beobachtet worden, daß Kinder und auch Erwachsene in der Flur Gröba und Weiba sich auf den an Getreidefeldern gelegenen Feldrainen in gebückter Haltung bis in die Mitte des Anbaufeldes hinauf und dann ins Getreide schleichen, um von den stehenden Halmen die Ähren wegzuschneiden. Mit diesem „Ährenknippen“ werden die Getreidefelder arg beschädigt. Das Publikum wird gebeten, auf dieses gemeinschädliche Tun ein Augenmerk zu haben und Personen, die bei Verübung solchen Frevels betroffen werden, zur Anzeige zu bringen. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß auf derartige Vergehen hohe Strafen stehen.

SLUB

Wir führen Wissen.